



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 26.05.2020

Fachbereich	Bauen und Technische Infrastruktur
Fachdienst	Tiefbau

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau- und Betriebsausschuss	10.06.2020	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	16.06.2020	vorberatend
Stadtrat	23.06.2020	beschließend

### **Änderung des Kommunalabgabengesetzes § 8a KAG NRW**

**- Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen;  
hier: Erstellung eines Straßen- und Wegekonzeptes**

#### Beschlussvorschlag:

Im Zusammenhang mit den vom Land beschlossenen ergänzenden Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in § 8a KAG NRW beschließt der Stadtrat die Aufstellung des Straßen- und Wegekonzeptes der Stadt Voerde mit dem Mindestinhalt gemäß dem vom zuständigen Ministerium vorgeschriebenen Musterformular.

Das Straßen- und Wegekonzept stellt ein Handlungskonzept dar und ist ab 01.01.2021 Voraussetzung für eine Beantragung von Fördermitteln im Zusammenhang mit den über § 8a KAG NRW ergänzten Vorschriften zur Entlastung von Straßenausbaubeitragspflichtigen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

Sachdarstellung:Änderung des Kommunalabgabengesetzes zu § 8a Abs. 1 - 4 KAG NRW

Mit dem fünften Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes hat der Landtag im Dezember 2019 ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen beschlossen (Inkrafttreten am 01.01.2020).

Mit der Neueinführung der in § 8a Abs. 1 - 4 KAG NRW enthaltenen ergänzenden Vorschriften werden die Kommunen verpflichtet, bei der Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen ein sog. Straßen- und Wegekonzept gemäß § 8 Abs. 1 KAG NRW aufzustellen und fortlaufend vorzuhalten.

In dem Konzept ist vorhabenbezogen darzustellen, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an langfristig notwendigen kommunalen Straßen erforderlich werden können. Hierfür hat das zuständige Ministerium ein Muster im Ministerialblatt bekannt gegeben (§ 8a Abs. 2 KAG NRW). Die Maßnahmen sollen sich auf den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum der Stadt beziehen. Das Konzept ist alle zwei Jahre fortzuschreiben.

Gemäß § 8a Abs. 3 KAG NRW werden Kommunen auch verpflichtet, bei beitragspflichtigen Maßnahmen Anwohnerversammlungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern durchzuführen und die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten vorzustellen. Zusätzlich sind mit ihnen Alternativen zum vorgesehenen Ausbaustandard und zu dem sich daraus ergebenden beitragspflichtigen Aufwand zu erörtern, damit das Ergebnis dem für den Ausbau zuständigen Bau- und Betriebsausschuss zur Information und vor Beschlussfassung vorgelegt werden kann.

Ein transparentes, übersichtliches Konzept soll eine fundierte Grundlage für künftige dem Rat der Stadt obliegende Entscheidungen zur Mittelbereitstellung als auch für Bürgerinnen und Bürger eine transparente Informationsgrundlage für künftige Straßenausbaumaßnahmen bilden.

Das kurzgefasste Straßen- und Wegekonzept beinhaltet keine Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme; es stellt ein Handlungskonzept i.S. einer Aufstellung möglicher prioritärer beitragspflichtiger Straßenausbaumaßnahmen dar und ist nach Ratsbeschluss Grundlage für die durchzuführenden Anliegerversammlungen.

Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge

Mit Aufstellung der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom 23.03.2020 übernimmt das Land NRW die Hälfte der kommunalen Straßenausbaubeiträge, die von den Beitragspflichtigen zu erheben ist. Dies erfolgt durch die Gewährung von Zuweisungen des Landes, die zur anteiligen Deckung des umlagefähigen Aufwands einer Straßenausbaumaßnahme einzusetzen sind.

Der umlagefähige Aufwand einer beitragsfähigen Straßenausbaumaßnahme kann nur gefördert werden, wenn

- der Ausbaubeschluss nach dem 01.01.2018 erfolgte,

bzw. die nach dem 01.01.2021 beschlossenen Ausbaumaßnahmen auf Basis eines vom Stadtrat beschlossenen Straßen- und Wegekonzeptes gemäß § 8a Abs. 1 u. 2 KAG NRW erfolgen.

Straßenausbaumaßnahmen an Wirtschaftswegen werden von dieser Förderung nicht erfasst. Die Förderung von ländlichen Wirtschaftswegen unterliegt einem gesonderten Förderprogramm über ein Wegenetzkonzept (Förderrichtlinie Wirtschaftswege Rd.Erlass vom März 2019).

### Straßen- und Wegekonzept 2020

Das Straßen- und Wegekonzept soll Transparenz über beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen gegenüber beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen gemäß KAG NRW herstellen. Zur laufenden Straßenunterhaltung der Stadt Voerde zählen Maßnahmen wie die einfache Oberflächenbehandlung, die notwendig sind, um den gebrauchsfähigen Zustand der Straßen zu erhalten. Instandsetzungsmaßnahmen (z.B. Deckenerneuerung) gehen über das Ausmaß einer Unterhaltungsmaßnahme hinaus, stellen aber keine beitragspflichtige Erneuerung der Straßenbefestigung dar.

In der Tabelle a) sind alle geplanten voraussichtlichen beitragsfreien Straßenunterhaltungsmaßnahmen aufgeführt (Anlage 1). Mit dem im Produktbereich 54 ausgewiesenen Unterhalts- und Instandsetzungsaufwendungen in Höhe von rd. 230 T €/a werden alljährlich in Abhängigkeit von der Bewertung des Straßenzustandes durch die Fachdienste Baubetrieb und Tiefbau Oberflächenbehandlungen und konsumtive Instandsetzungsmaßnahmen in den verschiedenen Ortsteilen durchgeführt. Für die Rürgerstraße ist eine Instandsetzung durch Aufbringung einer neuen Asphaltdecke investiv vorgesehen.

In der Tabelle b) sind die Straßenerneuerungsmaßnahmen für die Jahre 2020-2024 aufgeführt, die eine Beitragspflicht gemäß KAG NRW auslösen (Anlage 2). Es handelt sich in der Regel um wiederumalige Straßenerneuerungen, bei denen nach Ablauf der Nutzungsdauer Unterhaltungsmaßnahmen nicht mehr ausreichen, die Funktionsfähigkeit der Straße aufrecht zu erhalten. In der Regel werden dann Straßenerneuerungsmaßnahmen mit Austausch der sanierungsbedürftigen Niederschlagsentwässerung erforderlich. In der Tabelle sind die im Finanzplanungszeitraum vorgesehenen Straßen aufgeführt. Straßenerstausbaumaßnahmen (z.B. Rönkenstraße) gemäß BauGB sind nicht aufgeführt.

In den vergangenen Jahren sind überwiegend Straßen und Kanäle im Ortsteil Möllen erneuert und gemäß KAG NRW abgerechnet worden. Bei allen Erneuerungsmaßnahmen hat eine Beteiligung der Beitragspflichtigen stattgefunden. Im Ortsteil Friedrichfeld hat bei der Aufstellung des Straßenbauentwurfs Alte Hünxer Straße ebenfalls – wie im neuen § 8a KAG NRW explizit vorgeschrieben – schon eine breite Anliegerbeteiligung vor dem Ausbaubeschluss stattgefunden. Bei dieser Maßnahme ist ein gesonderter GVFG-Förderantrag an die Bezirksregierung Düsseldorf gestellt worden.

Auf Basis der vom Land gemäß § 8a KAG NRW neu festgelegten Regularien des Straßen- und Wegekonzeptes soll aktuell die Straßenerneuerung für die Bahnhofstraße (Abschnitt Frankfurter Straße – Grutkamp) unter Beteiligung der betroffenen Eigentümer beraten und auf dem Weg gebracht werden. Für alle im Finanzplanungszeitraum vorgesehenen Erneuerungsmaßnahmen sind die in der neuen KAG-Vorschrift enthaltenen Verfahrensschritte anzuwenden.

Haarmann

#### Anlage(n):

(1) KAG Unterhaltung Übersicht Stand 25.05.2020

(2) KAG Straßenausbau Übersicht Stand 25.05.2020